



Landratsamt Waldshut

Drittes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Am 13. Juni 2007 wurde vom Deutschen Bundestag das Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR beschlossen. Der Bundesrat hat am 06. Juli 2007 dem Gesetz zugestimmt, welches am 29. August 2007 in Kraft getreten ist (Bundesgesetzblatt I, S. 2118).

Nach diesem Gesetz sollen Haftopfer, die eine mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von mindestens sechs Monaten erlitten haben, auf Antrag eine monatliche Zuwendung in Höhe von 250,- Euro erhalten, sofern die Berechtigten in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind.

Die Höhe der Opferrente ist vom monatlichen Einkommen des betroffenen Haftopfers abhängig, wobei die Renten unberücksichtigt bleiben. Dies bedeutet, dass in der Regel spätestens mit Erreichen des Rentenalters ein Anspruch auf die monatliche besondere Zuwendung besteht. Weiter gehören nicht zum Einkommen Einnahmen aus Sozialhilfeleistungen. Zum Einkommen gehören jedoch alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, z. B. Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit, Zinseinkünfte aus Kapitalvermögen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Das persönliche Einkommen von Ehepartnern/innen bzw. Lebensgefährten/innen der Haftopfer wird nicht angerechnet.

Als Einkommensgrenze wurde festgelegt:

1. Bei alleinstehenden Berechtigten das Dreifache des Eckregelsatzes nach § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII). Dies bedeutet ein derzeitiges Einkommen von 1.041,- Euro.
2. Bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Berechtigten sowie in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Berechtigten das Vierfache des Eckregelsatzes. Dies bedeutet derzeit einen Betrag von 1.388,- Euro.

Sofern die genannten Beträge nicht überschritten werden, wird monatlich die volle Opferrente in Höhe von 250,- Euro gezahlt.

Für die Beantragung der - monatlichen Zuwendung besteht keine Frist. Die Zahlung der Opferrente erfolgt aber erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

Anträge auf die monatliche Zuwendung nimmt das Landratsamt Waldshut, Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe, entgegen.

Für weitere Informationen bzw. Beratungsleistungen stehen

Herr Marcel Schilling (Tel.-Nr. 0 77 51 / 86 – 42 30)
sowie
Frau Ute Winkler (Tel.-Nr. 0 77 51 / 86 – 42 27)

zur Verfügung.

Die Formanträge können ebenfalls dort angefordert werden.

Schweizerischer Rentensprechtag

Am Mittwoch, 28. November findet von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr ein schweizerischer Rentensprechtag in der Stadthalle Waldshut statt.

Eine vorherige Anmeldung ist unbedingt erforderlich bis spätestens 16. November und zwar bei:

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
in Waldshut, Tel. 07751/8958-0.

Bitte bringen Sie Ihre schweizerischen Rentenunterlagen und die deutsche Rentenversicherungsnummer zum Sprechtag mit.

Rentensprechtag im Rathaus Lauchringen

Die Gemeinde Lauchringen bietet immer am 1. Mittwoch im Monat eine Rentenberatung an. Der nächste Beratungstag findet am Mittwoch, 05. Dezember von 16.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Lauchringen, in einem der Sitzungssäle im 1. Obergeschoss statt. Er wird vom ehrenamtlichen Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, Herrn Konstantin Stoll durchgeführt. Teilnehmen können sowohl Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Bund (früher BfA), als auch der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (früher LVA) und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Eine vorherige Anmeldung ist unbedingt erforderlich. Anmeldungen nimmt im Rathaus Herr Burgert, Tel. 6095-35 entgegen. Bitte bringen Sie von Ihrem Versicherungsträger zugesandte Vordrucke, Renteninformationen und Versicherungsverläufe mit, außerdem Nachweise wie z.B. Gesellenbrief, Lehrvertrag und Geburtsurkunden der Kinder.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Gottedienstordnung der Seelsorgeeinheit Tiengen-Lauchringen

Pfarramt Lauchringen, 79787 Lauchringen, Telefon 07741/ 91788-0
Email: pfarramt-lau@tiengen-lauchringen.de

Pfarramt Tiengen, Kirchplatz 1, 79761 Waldshut-Tiengen,
Telefon 07741/ 20 93
Email: pfarramt-tie@tiengen-lauchringen.de
www.tiengen-lauchringen.de

Die Beichtzeiten und das Rosenkranzgebet sind gesondert aufgeführt.

Samstag, 10. November 2007

09.00 Uhr	Oberlauchringen	Eucharistiefeier (Pater Singer) des kath. Männerwerks
10.30 Uhr	Oberlauchringen	Dankmesse (PHM) anl. der Goldenen Hochzeit von Anita und Hermann Bär
17.30 Uhr	Altenpflegeheim	Kommunionfeier
18.30 Uhr	Tiengen	Vorabendmesse (LC)
18.00 Uhr	Unterlauchringen	ab Kirche Martinsumzug
19.15 Uhr	Krenkingen	Eucharistiefeier (PS)

ausnahmsweise Kollekte Kirchenrenovation

Sonntag, 11. November 2007, 32. Sonntag im Jahreskreis Jugendsonntag

09.00 Uhr	Oberlauchringen	Eucharistiefeier (LC)
10.30 Uhr	Unterlauchringen	Eucharistiefeier (PS)
10.30 Uhr	Tiengen	Eucharistiefeier (LC) mitgestaltet vom Kirchenchor Messe Missa Rhythmica
18.00 Uhr	Martinsumzug OL	Treffpunkt 17.45 Uhr Spielplatz Kindergarten Oberlauchringen
18.00 Uhr	Tiengen	Jugendgottesdienst (PS) mitgestaltet von Rückenwind